

WILDPFLANZEN TAUBNESSEL



Die Taubnessel ist ein Wildkraut, das man am Wegesrand findet. Es ähnelt der Brennnessel mit dem Unterschied, dass sie keine Brennhaare hat.

Der Name beschreibt die taube (stumpfe, nichtbrennende) Nessel im Vergleich zu der Brennnessel. Der botanische Name *Lamium* ist auf den antiken Namen zurückzuführen und stammt vom griechischen Wort *lamos*, das Schlund oder Rachen bedeutet.

Es gibt rund 50 Taubnesselarten in Europa. Sie wird auch Honigblume oder Saugblume genannt. Die Farben der Blüten variieren von weiß, gelb und violett bis zu purpurrot. Sie werden gerne von Hummeln und Schmetterlingen besucht und werden in der Küche und in der Naturheilkunde verwendet. Sie wirkt entzündungshemmend und antibakteriell, harntreibend und fördert die Verdauung.

Taubnesselumschlag bei Hautentzündungen:

Gieße dafür 50 Gramm Blüten mit 500 Milliliter heißem, abgekochtem Wasser auf. Lasse das Gemisch zehn Minuten lang ziehen und siebe die Blüten danach ab. Ist das Wasser abgekühlt, kannst du ein Tuch oder eine Kompresse in den Sud tauchen und den Umschlag auf die betroffene Stelle legen und 20 bis 30 Minuten wirken lassen.

Weitere Ideen:

Tees, Smoothies, Topping für Salate und Suppen, Badezusatz ●

Bericht und Bild: Günther Rachlinger



HILFE IN BESONDEREN LAGEN

WER WIRD GEFÖRDERT?

Nichtselbständig erwerbstätige Personen, Personen und Familien, welche sich aufgrund von akuten und aktuellen Härtefällen in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, Pensionist/innen, Sozialhilfebezieher/innen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Grundlage für die Vergabe einer einmaligen finanziellen Unterstützung ist das Vorliegen eines besonderen Härtefalls (unvorhergesehene und dringliche Anschaffungen, Ausgaben aufgrund eines Todesfalles, Erkrankung, Delogierung oder im Zusammenhang mit sonstigen Schicksalsschlägen, Kautionen, Mietrückstände).

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Bei positiver Entscheidung wird eine finanzielle Unterstützung in Form einer Einmalzahlung gewährt. Eine Beihilfe kann innerhalb eines Kalenderjahres einmal gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

VORAUSSETZUNGEN & ANTRAG

Genaue Informationen zu Voraussetzungen und Abwicklung finden Sie auf <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/26846.htm> oder unter dem QR-Code.

